



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Tel ++43 (1) 531 22-0
Fax ++43 (1) 531 22 - 499
www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH hebt "Ortstafelregelung" im Volksgruppengesetz auf

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmung des Volksgruppengesetzes, der zu Folge topographische Bezeichnungen nur in Ortschaften mit mehr als 25% Volksgruppenangehörigen zweisprachig anzubringen sind, wegen Verstoßes gegen die Verfassungsbestimmung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien aufgehoben.

Nach dieser Verfassungsbestimmung sind in den Verwaltungsbezirken Kärntens mit gemischter Bevölkerung topographische Aufschriften in Slowenisch und in Deutsch zu verfassen. Es sei ausgeschlossen - so der Verfassungsgerichtshof in seinem nunmehr vorliegenden Erkenntnis -, diese Staatsvertragsbestimmung im Sinne des Erfordernisses eines Minderheitenprozentsatzes von 25% zu deuten. Der Verfassungsgerichtshof beruft sich dabei vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Staatsvertrages, aus der sich ergebe, dass kein allzu hoher Minderheitenprozentsatz zu fordern wäre. Ausgehend davon, dass sich in der internationalen Praxis für die Einräumung von Volksgruppenrechten ein relevanter Prozentsatz von 5 bis 25%, äußerstenfalls aber von 30%, herausgebildet habe, komme für die Auslegung des Staatsvertrages ein Minderheitenprozentsatz im obersten Bereich dieser Bandbreite nicht in Betracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis weiters auch die auf das als verfassungswidrig erkannte Volksgruppengesetz gestützte Topographieverordnung, insoweit sie für die Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See keine zweisprachigen topographischen Aufschriften vorsieht,

als rechtswidrig aufgehoben. Dabei geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass eine Ortschaft, die wie die Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See in der gleichnamigen Gemeinde auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% aufweist, als "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" gemäß Art. 7 des Staatsvertrages zu qualifizieren sei.

Aus den selben Gründen hat der Verfassungsgerichtshof schließlich auch die erwähnte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt aufgehoben. Dies allerdings nur insoweit, als sie die allein deutschsprachige Ortsbezeichnung anordnet, nicht aber auch hinsichtlich der Festlegung des Ortsgebietes im Sinne der Straßenverkehrsordnung als solcher.

Der Verfassungsgerichtshof hat für das Inkrafttreten seines aufhebenden Erkenntnisses eine Frist von einem Jahr bestimmt, um die Erlassung von verfassungskonformen (Ersatz-)Regelungen im Volksgruppengesetz und in der Topographieverordnung zu ermöglichen. Bis dahin sind die aufgehobenen Regelungen verfassungsrechtlich unangreifbar. Das hat die Wirkung, dass bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche "Ortstafeln" und daher auch die sich daraus ergebenden Geschwindigkeitsbeschränkungen aufrecht bleiben.